



Kinderschutzrichtlinie

WWF Schweiz

1. Einleitung

Der WWF Schweiz sowie die kantonalen WWF-Sektionen (in Folge als «WWF» bezeichnet) verpflichten sich, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu wahren und zu schützen. Jede Form von Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist inakzeptabel; dazu gehören insbesondere körperlicher, sexueller und emotionaler Missbrauch oder die Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen.

Der WWF verpflichtet sich, bei allen Aktivitäten und Handlungen, diese Rechte zu wahren sowie Leid und Missbrauch vorzubeugen. Verletzungen dieser Verpflichtung sollen so schnell wie möglich erkannt und passende Massnahmen ergriffen werden. Die Grundlagen der Prävention sowie der Prozesse der Intervention sind in dieser Richtlinie umschrieben. Der WWF verfügt zusätzlich - als Teil der täglichen Arbeitsprozesse - über Instrumente, Regelungen und Massnahmenpläne, welche die vorliegende Richtlinie konkretisieren. Diese werden regelmässig überprüft und angepasst, damit sie den geltenden besten Methoden und Standards entsprechen.

Diese Richtlinie basiert auf der «Child Safeguarding Policy» des WWF Netzwerks¹, der UN-Kinderrechtskonvention² sowie den gesetzlichen Grundlagen der Schweiz.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für den WWF Schweiz sowie alle kantonalen WWF-Sektionen oder mit dem WWF verbundenen Gruppen³. Die vorliegende Richtlinie gilt:

- für alle Mitarbeitenden des WWF
- für alle Personen, die sich freiwillig im Rahmen des WWF engagieren
- alle Vertragspartner, sofern diese über keine eigene, den Inhalten dieser Richtlinie entsprechenden Richtlinie verfügen. Handlungen und Verhaltensweisen, die gegen diese Richtlinie verstossen, werden vom WWF nicht toleriert und geahndet.

3. Grundsätze

1. **Gleiches Recht auf Schutz:** Alle Kinder haben unabhängig von persönlichen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Nationalität, Ethnie, sexueller Orientierung, sozialer Hintergrund, Religionszugehörigkeit, Fähigkeiten oder geistiger oder körperlicher Behinderungen das gleiche Recht auf Schutz, Teilhabe und Förderung ihres Wohlergehens.
2. **Null Toleranz:** Der WWF toleriert keine Form von Missbrauch und ergreift alle notwendigen Massnahmen, um Risiken laufend zu identifizieren und zu minimieren, sowie um auf Verdachtsmomente angemessen und schnell zu reagieren.
3. **Jede/Jeder ist verantwortlich:** Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist jede und jeder verantwortlich, die/der für oder im Namen des WWF arbeitet oder sich freiwillig für den WWF engagiert. Es liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, klare Grenzen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu ziehen, welche die Einhaltung der rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen gewährleistet.
4. **Interessenwahrung des Kindes:** Alle Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes müssen nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Kinder und Jugendlichen umgesetzt werden.
5. **Transparenzkultur:** Der WWF pflegt eine Kultur der Offenheit und des Austauschs sowohl innerhalb des WWFs als auch mit sämtlichen Vertragspartnern.
6. **Hinschauen und Handeln:** Jeder konkrete Hinweis, dass der Schutz eines Kindes oder eines Jugendlichen gefährdet sein könnte, wird vom WWF ernst genommen und weiterverfolgt. Jeder Verstoss gegen die Richtlinie kann disziplinarische, arbeitsrechtliche, vertragsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

¹https://wwf.panda.org/our_work/people/people_and_conservation/wwf_social_policies

² www.unicef.ch/de/ueber-unicef/international/kinderrechtskonvention

³ Beispielsweise Gruppen wie WWF Youth oder International Volunteers.

7. **Vertraulichkeit:** Der WWF verpflichtet sich zu Vertraulichkeit. Personenbezogene Daten von involvierten Personen dürfen nur offengelegt werden, wenn die Weitergabe dieser Informationen zum Schutz eines Kindes erforderlich ist.
8. **Organisationsübergreifende Zusammenarbeit:** Der WWF arbeitet in der Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfungen von Kinderschutzmassnahmen mit Fachinstitutionen wie Limita⁴ oder ESPAS⁵ und anderen Organisationen zusammen.
9. **Sensibilisierung:** Der WWF leistet einen Beitrag zur Sensibilisierung hinsichtlich der Bedeutung des Kinderschutzes über den WWF hinaus, indem er diese Richtlinie nutzt, um sein Engagement deutlich zu machen und seine Werte zu propagieren.
10. **Einhaltung von nationalen und internationalen Standards:** Sämtliche Massnahmen betreffend Kinderschutz des WWF sind im Einklang mit anerkannten internationalen Standards, nationalen Gesetzen sowie den Policies des WWF-Netzwerks.

4. Präventive Massnahmen

4.1 Rekrutierungs- und Anstellungsverfahren

Das Bewerbungs- und Anstellungsverfahren beim WWF Schweiz berücksichtigt für jede zu besetzende Stelle, ob eine Anstellung direkten oder indirekten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen beinhaltet.

In Bewerbungsprozessen von Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern oder Jugendlichen im Kontakt stehen oder in grossem Umfang Verantwortung für Kinderangebote tragen, werden Kinderschutzfragen offen thematisiert. Aus vergangenen Anstellungsverhältnissen werden Referenzen über Bewerbende im Zusammenhang mit Kinderschutzfragen eingeholt. Zudem wird ein Sonderprivatauszug eingefordert.

Freiwillige und Mitarbeitende müssen vor einem WWF-Anlass mit Kindern und Jugendlichen eine Einsatzvereinbarung mit Schutzklärung besprechen und unterschreiben, die einen Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Übergriffe beinhaltet (siehe Anhang II).

4.2 Bewusstseinsbildung und Schulung

Der WWF stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden die vorliegende Richtlinie kennen und diese verstanden haben. Des Weiteren unterstützt er die Mitarbeitenden und Freiwilligen, ihre Pflichten im Rahmen der Richtlinie wahrzunehmen.

Mitarbeitende, die Verantwortung für Kinderangebote tragen, nehmen regelmässig an themenspezifischen Schulungen und Weiterbildungen teil. In Teams aus Freiwilligen, die Verantwortung für Kinderangebote tragen, muss mindestens eine Person zum Thema Prävention sexueller Übergriffe geschult sein.

4.3 Verantwortliche/r für Prävention sexueller Übergriffe

Der WWF Schweiz hat eine/n Präventionsverantwortliche/n. Diese/dieser unterstützt die Umsetzung sowie die regelmässige Überprüfung der Richtlinie. Notwendige Aktualisierungen sind umgehend an die Hand zu nehmen. Hierzu tauscht sich die/der Präventionsverantwortliche regelmässig mit externen Fachstellen aus. Zudem gewährleistet sie/er eine periodische Berichterstattung zuhanden der Geschäftsleitung des WWF Schweiz.

4.4 Richtlinie als Vertragsbestandteil

Diese Richtlinie ist zwingend Bestandteil jedes Vertrages mit Vertragspartnern, welche in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendliche stehen. Jeder Vertragspartner ist zudem verpflichtet, Verdachtsfälle unverzüglich zu melden (vgl. Ziff. 5.1). Bei Vertragspartnern, welche in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, weist der WWF regelmässig auf ihre Sorgfaltspflicht und die Inhalte der vorliegenden Richtlinie hin. Der WWF prüft stichprobenartig die Einhaltung seiner Richtlinien sowie Qualitätsstandards durch Vertragspartner.

⁴www.limita.ch

⁵www.espas.info

4.5 Bild- und Videomaterial

Der WWF garantiert eine verantwortungs- und respektvolle Herstellung und Verwendung medialer Inhalte, so dass die Würde und die Rechte der Kinder und Jugendlichen gewährleistet sind. Folgende Regeln sind zwingend zu beachten:

- Foto- und Videomaterial von Kindern und Jugendlichen darf grundsätzlich nur nach erfolgter Einwilligung der erziehungsberechtigten Person erstellt und für WWF-Kommunikation verwendet werden.
- Die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen wird in jedem Fall respektiert. Namen werden, soweit nicht explizit anders vereinbart, anonymisiert.
- Kinder und Jugendliche sind auf Bild- und Videomaterial angemessen bekleidet.

5. Intervention bei Verdacht

5.1 Meldepflicht

Alle Mitarbeitende, Freiwillige und Vertragspartner unterliegen der Meldepflicht bei den folgenden Sachverhalten:

- Verdachtsmoment im Kontext dieser Richtlinie oder begründeter Verdacht betreffend konkretem strafbarem Verhalten einer/s Mitarbeitenden, Freiwilligen oder Vertragspartners.
- Wissen um frühere Grenzverletzung im Kontext dieser Richtlinie durch einen Mitarbeitenden, Freiwilligen oder Vertragspartner.

5.2 Meldestellen

Der WWF stellt sicher, dass Verdachtsmomente und Vorfälle, die dieser Richtlinie entgegenstehen, gemeldet werden können und schnell bearbeitet werden. Dafür werden interne und externe Meldestellen angeboten. Meldungen können, wenn gewünscht, auch anonym platziert werden.

Die externen Meldestellen sind auf der Website des WWF unter www.wwf.ch/meldestellen abrufbar.

5.3 Verfahren bei Verdacht

Der WWF nimmt jeden internen und externen Hinweis bezüglich grenzverletzendem Verhalten Kindern und Jugendlichen sowie zwischen Kindern und Jugendlichen ernst und überprüft diesen. Dabei stützt sich der WWF auf die dafür definierten Prozesse.

6. Überprüfung und Weiterentwicklung

Der WWF verpflichtet sich, seine Instrumente, Regelungen und Massnahmenpläne, die diese Richtlinie umsetzen, fortlaufend zu überwachen, zu bewerten und gegebenenfalls anzupassen. Durch eine jährliche Selbsteinschätzung verschafft sich der WWF einen Gesamtüberblick über die Umsetzung wesentlicher Elemente dieser Kinderschutzrichtlinien. Zudem wird die gesamte Richtlinie regelmässig – in der Regel alle vier Jahre – auf ihre Aktualität, Effektivität und Relevanz von einer externen Fachorganisation überprüft. Instrumente, Regelungen und Massnahmenpläne, die diese Richtlinie umsetzen, werden bei der Aktualisierung miteinbezogen. Auf Grundlage dieser Beurteilung werden allfällige Anpassungen vorgenommen, um jederzeit einen optimalen Kinderschutz zu gewährleisten.

Verabschiedet von der Geschäftsleitung des WWF Schweiz am 19. November 2020.

Bei divergierendem Bedeutungsgehalt ist die deutsche Fassung dieser Richtlinie massgebend.

Anhang

I. Begriffe

Für die Verwendung dieser Richtlinie sowie den damit verbundenen Instrumenten, Regelungen und Massnahmen, werden folgende Definitionen benutzt:

Kinder & Jugendliche: Jede Person, vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Kinderschutz: Die Organisation muss sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendlichen bei allen WWF Aktivitäten vor jeglichem Missbrauch geschützt werden. Dies umfasst sowohl präventive Massnahmen, um die Wahrscheinlichkeit von Missbrauch zu minimieren, als auch Interventionsmassnahmen, mit denen gewährleistet wird, dass auf Vorfälle und Verdachtsmomente angemessen und schnell reagiert wird.

Missbrauch: Kindesmissbrauch umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, und der Vernachlässigung oder anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.

Körperlicher Missbrauch: Zum körperlichen Missbrauch zählen beispielsweise Schläge, Werfen, Würgen oder andere Handlungen, die dem Kind oder Jugendlichen körperliches Leid zufügt. Körperlicher Missbrauch kann, muss jedoch nicht, zu erheblichen körperlichen Verletzungen führen.

Emotionaler Missbrauch: Unter emotionalen Missbrauch ist andauerndes oder schwerwiegendes Verhalten wie Demütigung, Abwertung, Zurückweisung oder Beschimpfung gemeint, dass Kinder oder Jugendliche bedeutend in ihrer emotionalen Entwicklung beeinträchtigen und schädigen kann.

Sexueller Missbrauch: Sexueller Missbrauch an Kindern oder Jugendlichen ist jede Form von sexuellen Handlungen an Kindern oder Jugendlichen, durch Erwachsene oder durch Jugendliche. Der Erwachsene oder Jugendliche nützt dabei seine körperliche, geistige und emotionale Überlegenheit aus, um seine um seine eigenen Bedürfnisse durch sexuelle Handlungen mit Kindern zu befriedigen. Die Handlungen können körperlichen Kontakt beinhalten. Sexueller Missbrauch schliesst aber auch Handlungen ohne körperlichen Kontakt ein, wenn z.B. Kinder dazu gebracht werden, pornographisches Material anzuschauen oder sexuelle Handlungen anzusehen.

Vernachlässigung: Kontinuierliche Nichterfüllung der körperlichen beziehungsweise seelischen Bedürfnisse eines Kindes, die voraussichtlich zu einer ernsthaften Störung seiner körperlichen, emotionalen, seelischen beziehungsweise kognitiven Entwicklung führt.

II. Verhaltenskodex für Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen

Der Verhaltenskodex⁶ zur Prävention sexueller Ausbeutung ist Bestandteil einer Teamvereinbarung, die Leitende von WWF-Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen vorgängig miteinander besprechen und unterzeichnen.

Verhaltenskodex für Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen

Prävention sexueller Ausbeutung

Grundhaltung

Der Schutz der Teilnehmenden vor Übergriffen und Gefahren steht im Vordergrund. Ich bin mir bewusst, dass ich in der mächtigeren Position und damit immer für die Grenzziehung verantwortlich bin. Ich bringe der Privat- und Intimsphäre der Menschen ein Maximum an Respekt entgegen.

Ich bin mir meiner Rolle als Leitungsperson bewusst und nehme mir Zeit, diese Rolle, meine Aufgaben und mein Verhalten zu reflektieren. Indem ich mich am Verhaltenskodex orientiere, schütze ich nicht nur die Teilnehmenden vor Übergriffen, sondern auch mich selbst vor ungerechtfertigten Anschuldigungen.

Gesunde und angemessene Körperkontakte gehören dazu und sollen auf jeden Fall erlaubt sein!

Transparenz und Meldepflicht

Ich spreche Risikosituationen, Irritationen und Unsicherheiten im Team an. Habe ich ein ungutes Gefühl und brauche Unterstützung, kann ich mich an den WWF Schweiz (Ursina Ruf: 044 297 23 48 / 079 104 80 10, ursina.ruf@wwf.ch) wenden. Bei einem begründeten Verdacht auf eine Straftat oder Wissen um frühere sexuelle Grenzverletzungen oder Straftaten einer verantwortlichen Person bin ich verpflichtet, eine Meldung an den WWF Schweiz zu machen. Weitere vertrauliche Meldestellen sind hier zu finden: www.wwf.ch/meldestellen.

Schlafsituation, Baden und Hygiene

Ich ermögliche den Teilnehmenden ihre Bedürfnisse betreffend Schlafräumeinteilung und Nutzung der sanitären Anlagen zu äussern und suche mit ihnen nach Lösungen innerhalb der vorhandenen Infrastruktur. Als Leitungsperson schlafe ich in anderen Räumen als die Teilnehmenden. Ist getrenntes Schlafen nicht möglich (z.B. SAC-Hütten), informiere ich die Eltern vor dem Lager und spreche mit dem Team über die Schlafordnung.

Ich benutze Garderoben oder Duschen räumlich oder zeitlich von den Teilnehmenden getrennt. Garderoben,

Zimmer oder Zelte der Teilnehmenden betrete ich nur, wenn dies aus Gründen der Aufsicht nötig ist und kündige mich zuvor mit Klopfen oder verbal an.

Ich achte bei allen Aktivitäten darauf, dass alle Leitenden und Teilnehmenden jederzeit mindestens Badekleidung tragen. Bei Aktivitäten wie Sauna oder Schwitzhütte bleibt die Teilnahme freiwillig und ich biete ein attraktives Alternativprogramm an. Eine Leitungsperson geht nicht alleine mit einem Kind in die Schwitzhütte/Sauna.

Medizinische Pflege

Die Versorgung und Pflege werden, wenn möglich, von den Teilnehmenden selbst übernommen. Über die Versorgung und Pflege von Teilnehmenden informiere ich mein Team und wir wechseln uns in der Pflege ab.

Wir halten die Teilnehmenden dazu an, sich selbst oder gegenseitig auf Zecken abzusuchen, legen dafür einen Zeitpunkt fest und bleiben in Hörweite. Bei kleinen Kindern oder Kindern mit Behinderung braucht es mehr Unterstützung durch das Leitungsteam.

Wahl von Pflege-/Kontaktpersonen

Ich überlasse die Entscheidung für oder gegen die Pflege oder Betreuung durch eine bestimmte Leitungsperson den Teilnehmenden. Dies gilt beispielsweise bei der Entfernung von Zecken. Wenn mir bei der mir übertragenen Betreuungs- oder Pflegeaufgabe nicht wohl ist, bespreche ich das mit meinem Team und darf die entsprechende Aufgabe ablehnen.

Körperkontakte bei Spielen und anderen Aktivitäten

Benötigen die Teilnehmenden bei einer Aktivität (z.B. Klettern) Sicherung oder Hilfestellungen durch eine Leitungsperson, so kündige ich entsprechende Sicherungsrufe zuvor an. Die angemessene Sicherung der Teilnehmenden steht immer an erster Stelle und soll nicht aus Furcht vor Körperkontakt vernachlässigt werden.

⁶ Die Rahmenbedingungen sind bei den Aktivitäten sehr unterschiedlich (z.B. Dauer, Infrastruktur, Teilnehmende), nicht alle Aspekte sind für jede Aktivität gleichermassen anwendbar. Deshalb soll dieser Verhaltenskodex eine Grundhaltung vermitteln und eine Diskussionsbasis bieten, wie mit Risikosituationen verantwortungsvoll umgegangen wird.

Bei körperkontaktintensiven Spielen stelle ich es den Teilnehmenden frei, mitzumachen oder nicht und biete ein attraktives Alternativprogramm an.

Zweiersituationen allgemein

Wenn ich Zweiergespräche mit Teilnehmenden führe, lasse ich die Tür offen oder angelehnt, und informiere zuvor oder danach Mitleidende. Dasselbe gilt bei der Pflege einer kranken teilnehmenden Person.

Verliebt im Lager

Gibt es in den Lagern Pärchen, dann spreche ich das Thema allenfalls mit den Teilnehmenden direkt an. Ich weise die Teilnehmenden darauf hin, dass unter 16

Jahren ein maximaler Altersunterschied von 3 Jahren erlaubt ist (gesetzliches Schutzalter) und dass die feste Regel gilt: Hosen bleiben oben.

Als Leitungsperson gehe ich keine Liebesbeziehung mit Teilnehmenden ein.

Privatisierung von Kontakten

Als Leitungsperson suche ich nach dem Lager nicht den privaten Kontakt mit Teilnehmenden (auch nicht via soziale Medien). Geht die Kontaktaufnahme von den Teilnehmenden aus, so wähle ich einen angemessenen Rahmen für den Kontakt.



Unser Ziel

Gemeinsam schützen wir die Umwelt und gestalten eine lebenswerte Zukunft für nachkommende Generationen.

WWF Schweiz

Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: +41 (0) 44 297 21 21
Fax: +41 (0) 44 297 21 00
wwf.ch/kontakt

Spenden: PC 80-470-3
wwf.ch/spenden